

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet  
„Kehdinger Moore II“  
im Bereich der Gemeinde Wischhafen,  
Samtgemeinde Nordkehdingen,  
der Gemeinde Drochtersen  
und  
der Gemeinde Großenwörden,  
Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten  
im Landkreis Stade**

**vom 28.03.2022**

Aufgrund der §§ 20, 21, 22 und 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 5 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100) in der jeweils derzeit gültigen Fassung wird verordnet:

**§ 1  
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Kehdinger Moore II“ erklärt.
- (2) Das NSG gehört zur naturräumlichen Einheit der Harburger Elbmarschen im Land Kehdingen zwischen Oste und Elbe und liegt innerhalb der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft „Kehdinger Moorgürtel“.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Detailkarten Blatt 1 bis 6 im Maßstab 1:9.000. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes mit schwarzer Innenlinie. Gehölzstrukturen am Rande des NSG, die von der schwarzen Innenlinie berührt werden, gehören zum NSG. Zusätzlich ist die ungefähre Lage des Gebietes in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:75.000 dargestellt.
- (4) Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei der Gemeinde Drochtersen, den Samtgemeinden Nordkehdingen und Oldendorf-Himmelpforten sowie der Naturschutzbehörde des Landkreises Stade unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 552 ha. Davon entfallen ca. 243 ha auf die Gemeinde Drochtersen, ca. 223 ha auf die Gemeinde Großenwörden und ca. 86 ha auf die Gemeinde Wischhafen.

## § 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften, wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit und besonderen Eigenart.
- (2) Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient das Schutzgebiet insbesondere dem Biotopverbund der Natura 2000-Gebiete „Oederquarter Moor“ (EU-Kennziffer DE 2221-301) sowie „Wasserkruger Moor und Willes Heide“ (EU-Kennziffer DE 2322-331), zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
  1. die Weiterentwicklung der wiedervernässten Abtorfungsflächen zu hochmoortypischen Lebensräumen mit den daran gebundenen Arten und Lebensgemeinschaften,
  2. den Schutz der besonders störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten,
  3. die Erhaltung und Förderung der abwechslungsreich strukturierten Vegetationsbestände zum Austausch der moortypischen Arten und Lebensgemeinschaften zwischen den einzelnen weit auseinanderliegenden ungenutzten Moorbereichen als wichtige Elemente im Biotopverbund des Kehdinger Moorgürtels,
  4. die Erhaltung und Entwicklung der Ruhe und Ungestörtheit dieser weiträumigen Moorlandschaft,
  5. die Torfbildung durch Förderung der Wiederbesiedlung von Torfmoosen,
  6. die Erhaltung und Entwicklung der unkultivierten Restmoorfläche z. B. in der „Jungclaus Heide“,
  7. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum gefährdeter gebietstypischer Pflanzenarten, insbesondere Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*), Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*), Moosbeere (*Vaccinium oxycoccus*) und Moorlilie (*Narthecium ossifragum*),
  8. die Förderung hochmoortypischer Insekten, insbesondere des Hochmoor-Perlmutterfalters (*Boloria aquilonaris*), des Hochmoorbläulings (*Plebejus optilete*), der Torf Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*) und der schwarzen Heidelibelle (*Sympetrum danae*),
  9. die Förderung hochmoortypischer Amphibien und Reptilien, wie dem Moorfrosch (*Rana arvalis*) oder der Schlingnatter (*Coronella austriaca*),
  10. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Gehölzbestände in ihrer besonderen landschaftsprägenden gliedernden Funktion in ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild,
  11. die Erhaltung und Entwicklung der Qualität, Leistungsfähigkeit und Regeneration der Schutzgüter Boden, Klima und Grundwasser.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
2. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Gebietes oder von Teilflächen kommen kann,
3. Stoffe einzubringen, einzuleiten oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer zu verändern,
4. Tiere, Pflanzen oder Pilze zu entnehmen,
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
6. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln sowie gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
7. Ackerbau und Grünlandnutzung zu betreiben, Gehölzanpflanzungen und gärtnerische Kulturen anzulegen,
8. Brachflächen in eine andere Nutzungsart zu überführen,
9. Leitungen aller Art zu verlegen,
10. Bohrungen aller Art niederzubringen,
11. das Bodenrelief zu verändern,
12. Abfall aller Art und Schutt vorübergehend oder dauerhaft zu lagern oder abzustellen,
13. Lagerplätze anzulegen,
14. Hunde mitzuführen oder frei laufen zu lassen,
15. zu reiten,
16. offenes Feuer zu entzünden oder zu grillen,
17. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
18. bauliche Anlagen aller Art einschließlich Verkehrsanlagen, Einfriedungen, Absperrungen zu errichten, zu ändern, auch wenn dieses im Einzelfall keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf,
19. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Gebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften und Tafeln mit Bildungsinhalt, sofern eine Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde vorliegt,
20. die Ruhe und Ungestörtheit -auch kurzzeitig- durch Lärm jeglicher Art oder auf andere Weise zu stören,
21. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
22. mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder solche Fahrzeuge abzustellen,
23. organisierte Veranstaltungen ohne die vorherige Zustimmung bzw. ohne das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
24. in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballone und Hubschrauber) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
25. Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste ohne vorherige Zustimmung bzw. ohne das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde

durchzuführen.

- (2) Das Naturschutzgebiet darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann die nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 23 erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung bzw. das Einvernehmen kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (4) Die Vorschriften des § 23 Abs. 3 BNatSchG bleiben unberührt.

#### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den folgenden Absätzen aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt. Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (2) Freigestellt ist
  - 1. das Betreten und Befahren des Gebietes, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung erforderlich ist, sowie das Betreten von Grundstücken durch die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten,
  - 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutz- und Wasserbehörde sowie deren Beauftragte,
    - b) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Erteilung des Einvernehmens durch die zuständige Naturschutzbehörde, soweit sie nicht durch bestehende Rechtsermächtigungen hierzu befugt sind,
    - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
    - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchungen und Kontrollen des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen,
    - e) zur Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist der genehmigte Torfabbau sowie alle dem Torfabbau dienenden Maßnahmen und Nutzungen (insbesondere Feldbahn-, Fahrzeug- und Maschinenverkehr).
- (4) Freigestellt sind alle Arbeiten zur Durchführung der Wiedervernässung.
- (5) Freigestellt ist auf dem Flurstück 112/10 in der Flur 22 der Gemarkung Wischhafen die landwirtschaftliche Grünlandnutzung, sofern diese nicht für einen Bodenabbau genehmigt und mit einer anschließenden Kompensationsleistung belegt wird.

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG).
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Jagdschutz ohne die Jagd auf Wasserfederwild mit Ausnahme der Nilgans und nachfolgenden Vorgaben:
  1. Die Neuanlage von
    - a. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen), die sich nach der Materialart und Bauart der Landschaft anpassen; der Standort ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
    - b. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
  2. Bei der Bejagung dürfen die Bruten von Kranich (*Grus grus*) und Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) sowie die Rastbestände des Kranichs (*Grus grus*) nicht gestört werden.
- (8) Freigestellt ist die fachgerechte Gehölzpflege und ein fachgerechter Gehölzrückschnitt im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; das Fällen von Bäumen und das Entfernen sonstiger Gehölze mit Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde
- (9) Freigestellt sind Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur naturnahen Entwicklung des Gebietes, die mit Zustimmung bzw. im Einvernehmen oder im Auftrage der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden, hierzu zählen insbesondere alle Pflegemaßnahmen, die mit Hüteschafen (u. a. die Trift- und Gehölzpflege) außerhalb der Torfabbau und Torflagerflächen durchgeführt werden.
- (10) Freigestellt ist die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und Weise.
- (11) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.
- (12) Freigestellt ist das Mitführen von Hütehunden im Rahmen einer Hüteschafbeweidung soweit dieses mit Zustimmung bzw. im Einvernehmen oder im Auftrage der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt wird.
- (13) Freigestellt ist das Mitführen eines Hundes an kurzer Leine bei öffentlichen Umweltbildungsveranstaltungen.
- (14) Freigestellt sind die moorbezogenen Umweltbildungsveranstaltungen des Vereins zur Förderung von Naturerlebnissen nach mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Konzept.
- (15) Freigestellt ist der Bau (Erdkabelsystem) und die Unterhaltung des Höchstspannungsnetzes Suedlink innerhalb des Bundesfachplanungsverfahrens verbindlich festgelegten Korridors im Bereich der südlichen NSG-Fläche des Wolfs-bruchermoores, ohne dass es zu einer Beeinträchtigung des Wasserhaushalts des Moores führt.
- (16) Freigestellt sind Drohneneinsätze im Rahmen der Kitzrettung durch die Landwirtschaft und Jägerschaft in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde.
- (17) Die zuständige Naturschutzbehörde kann ihre nach dieser Verordnung erforderliche Zustimmung bzw. ihr Einvernehmen auf Antrag in Schrift- oder Textform erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen der Gebiete oder seiner

für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Im Rahmen ihrer Einvernehmens- bzw. Zustimmungserteilung kann die zuständige Naturschutzbehörde Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Gebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann der Landkreis Stade auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.
- (2) Eine Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

## **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Das Aufstellen von Schildern durch die zuständige Naturschutzbehörde zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Hochmoorlebensräume und deren hochmoortypischen Arten sowie der Hüteschafbeweidung außerhalb der Torfabbau- und Torflagerflächen sowie die Gehölzpflege, sind zu dulden.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Freistellung gemäß § 4 vorliegt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, gemäß § 44 NAGBNatSchG eingezogen werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Stade, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Teiles von Natur und Landschaft „Kehdinger Moore - Erweiterungen“ im Bereich der Gemeinde Wischhafen, Samtgemeinde Nordkehdingen, der Gemeinde Drochtersen und der Gemeinde Großenwörden, Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten, Landkreis Stade vom 16.03.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 13 vom 02.04.2020), verlängert durch Verordnung vom 18.11.2021 (Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 40 vom 21.10.2021) außer Kraft.

**Stade, 28.03.2022**

**Landkreis Stade**

**Seefried  
Landrat**